



Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung von Beschlüssen des Kreistages des Landkreises Leipzig und seiner beschließenden Ausschüsse gemäß § 3 Absatz 4 und 6 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen

Hinweis:

- Die mit (*) bezeichneten Beschlüsse beziehen sich auf Anlagen, die nicht Bestandteil dieser Bekanntmachung sind.
- Die mit (**) bezeichneten Beschlüsse beziehen sich auf Satzungen oder Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse oder sonstige Rechtsvorschriften, die gegebenenfalls nochmals separat entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bekannt gemacht und/oder öffentlich ausgelegt werden.

I. Bekanntmachung der vom Kreistag in seiner Sitzung am 01.07.2026 gefassten Beschlüsse

Beschluss 2026/041 Widerruf der Wahl und Neuwahl eines Mitglieds sowie eines stellvertretenden Mitglieds in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Leipzig

Der Kreistag

1. widerruft die Wahl von Herrn Andreas Rauhut als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Leipzig,
2. widerruft die Wahl von Frau Ulrike Läbe als stellvertretendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Leipzig,
3. wählt Frau Cornelia Klingner für die verbleibende Dauer der laufenden Wahlperiode zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Leipzig und
4. wählt Frau Ines Döge für die verbleibende Dauer der laufenden Wahlperiode zum stellvertretenden Mitglied des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Leipzig.

Beschluss 2026/044 Ernennung von Herrn Christian Kaupke als Leiter des Sozialamtes mit Wirkung vom 01.01.2027

Der Kreistag beschließt: Herr Christian Kaupke wird mit Wirkung zum 01.01.2027 zum Leiter des Sozialamtes ernannt.

Beschluss A-2026/009 Antrag der Fraktion AfD: Moratorium sämtlicher Windkraftvorhaben im Landkreis Leipzig - Staatsregierung

Der Kreistag beschließt:

Appell an die Sächsische Staatsregierung - Kein Zwang zur Ausweisung von Vorranggebieten für Wind- und Solarenergie

1. Der Kreistag des Landkreises Leipzig appelliert nachdrücklich an die Sächsische Staatsregierung, dass diese darauf hinwirken möge, dass die Regionalen Planungsverbände in Sachsen nicht gezwungen werden, Vorranggebiete für Wind- und Solarenergie auszuweisen, solange diese Ausweisungen maßgeblich auf der absoluten Vorrangwirkung des § 2 Satz 1 EEG beruhen.
2. Der Kreistag bittet die Landesregierung, den landesplanerischen Vollzug in diesem Punkt so lange auszusetzen, bis eine höchstgerichtliche Klärung der verfassungsrechtlichen Tragfähigkeit der Norm vorliegt. Ziel ist es, den Planungsverbänden die notwendige Zeit zu verschaffen, um rechtssichere Abwägungen treffen zu können, ohne durch bundesgesetzliche Vorgaben, deren Verfassungsmäßigkeit in Zweifel steht, zu fehlerhaften Entscheidungen gedrängt zu werden.

II. Bekanntmachungsanordnung

für die vorstehend bekanntgemachten Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Leipzig und seiner Ausschüsse:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 01.07.2026, die unter der Ziffer I. genannten Beschlüsse gefasst. Diese Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen und Beschlüsse, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des Beschlusses nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des Beschlusses verletzt worden sind;
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der vorstehend genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Borna, den 31.07.2026

gez. *Henry Graichen*
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Beschränkung / Verbot von Wasserentnahmen im Landkreis Leipzig

Auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der aktuell gültigen Fassung erlässt die untere Wasserbehörde des Landkreises Leipzig folgende Anordnung als

Allgemeinverfügung

Im Landkreis Leipzig gelten folgende Verbote bzw. Beschränkungen von Wasserentnahmen:

1. Die erlaubnisfreien Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern mittels technischer Hilfsmittel, z.B. Pumpvorrichtungen, werden untersagt.
2. Wasserentnahmen aus dem Grundwasser und oberirdischen Gewässern zur Beregnung öffentlicher und privater Grün- und Gartenflächen sowie von Sportanlagen werden in der Zeit zwischen 10:00 Uhr und 18:00 Uhr untersagt.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt bis einschließlich 30. September 2026. Ferner ergeht sie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Geltungsbereich:

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle oberirdischen Gewässer (Bäche, Flüsse und Seen) und das Grundwasser im Gebiet des Landkreises Leipzig, die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen.

Begründung:

Der Landkreis Leipzig ist untere Wasserbehörde nach § 109 Abs. 1 Nr. 3 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503) in der derzeit gültigen Fassung und für den Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften gemäß § 110 Abs. 1 SächsWG zuständig.

Nach § 100 Abs. 1 WHG gehört es zur Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, auf dieses Gesetz gestützten Rechtsvorschriften oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

1. Zum Entnahmeverbot aus oberirdischen Gewässern (Nr. 1)

Gemäß § 26 WHG dürfen Eigentümer von Gewässergrundstücken und Anlieger von oberirdischen Gewässern Wasser für den eigenen Bedarf aus diesen Gewässern entnehmen, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist. Dieser sogenannte Eigentümer- und Anliegergebrauch ist damit u.a. an eine ausreichend vorhandene Wasserführung in den Fließgewässern geknüpft. Aktuell liegen die Wasserstände in den Fließgewässern im Landkreis Leipzig aufgrund der anhaltenden Trockenheit im mittleren Niedrigwasserbereich und darunter. Ergiebige Niederschläge, die zu einer maßgeblichen Verbesserung der Situation führen können, sind derzeit nicht erwartbar.

Die geringen Wasserstände führen bei der Sonneneinstrahlung zur Erhöhung der Wassertemperatur, der Sauerstoffgehalt im Gewässer sinkt. Je mehr sich das Gewässer erhitzt, umso weniger Sauerstoff kann aufgenommen werden. Sinkt die Sauerstoffkonzentration unter 3 mg/l, wird es für die Lebewesen im Gewässer kritisch. Die geringe Wasserführung und die, durch fehlende Verdünnung der Einleitungen aus Kläranlagen o.ä., damit verbundene höhere Nährstoffkonzentration im Fließgewässer können wie in den vergangenen Jahren u.a. zu Massenentwicklung von Algen führen.

Aufgrund der Niedrigwasserstände besteht die Gefahr, dass insbesondere bei der unkontrollierten Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtun-

gen die Gewässerökologie nachhaltig gestört wird und es zu einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts kommt. Das gilt selbst dann, wenn an einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung beobachtbar sein sollte.

Der Erlass der Allgemeinverfügung zur Einschränkung des erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauchs im Hinblick auf den Einsatz von Pumpen zur Wasserentnahme ist ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel, um Gefahren für den Wasserhaushalt in ökologischer, wassermengen- und wassergütwirtschaftlicher Hinsicht abzuwenden sowie das Wohl der Allgemeinheit einschließlich der Rechte von Wasserrechtshabern zu schützen und zu erhalten.

2. Zum Entnahmeverbot zur Beregnung in der Zeit zwischen 10:00 – 18:00 Uhr (Nr. 2)

Eine Auswertung der Bodenfeuchte in 1,80 m Tiefe für den Landkreis Leipzig zeigt deutlich die Dürreprobleme. Für diese Bodenregion weist das Helmholtz Institut Ende Juni 2026 nach wie vor eine 10- bis 20-jährliche Dürre für den gesamten Landkreis aus.

Dies ist begründet insbesondere durch die unterdurchschnittlichen Niederschläge in den Wintermonaten, in denen sich die Grundwasserspeicher im Normalfall auffüllen sollten. Es liegt ein ausgeprägtes sich weiterhin verschärfendes Grundwasserdefizit vor.

Am 06.07.2026 unterschritten in Sachsen ca. 83 % der ausgewerteten 287 Messstellen den monats typischen Grundwasserstand um durchschnittlich 59 cm (Medianwert). Im Juni des Vorjahres betrug die durchschnittliche Unterschreitung 38 cm an ca. 85 % der ausgewerteten Messstellen.

Die derzeit hohen Temperaturen gehen mit hoher Verdunstung einher, so dass weiterhin eine geringe Grundwasserneubildung und damit fallende Grundwasserstände zu erwarten sind.

Um diesem Zustand Rechnung zu tragen, ist ein achtsamer Umgang mit der Ressource Grundwasser notwendig.

Gemäß § 5 WHG ist jede Person verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Die zeitliche Beschränkung der Grundwasserentnahme zwischen 10:00 und 18:00 Uhr ist erforderlich, weil durch die Beregnung tagsüber bei sommerlichen Temperaturen ein besonders hoher Wasserverlust durch Verdunstung eintritt: Die hohe Verdunstung führt dazu, dass das Grundwasser übermäßig belastet wird, der Gewässerbenutzer jedoch keinen hohen Nutzen hat. Die untere Wasserbehörde hat nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG die Möglichkeit, nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, eine Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen zu treffen und somit die sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Von dieser Möglichkeit des Handelns macht der Landkreis Leipzig als untere Wasserbehörde aufgrund der anhaltenden niedrigen Grundwasserstände und der Niedrigwasserführung in den oberirdischen Gewässern hiermit Gebrauch. Das Entnahmeverbot von 10:00 – 18:00 Uhr stellt lediglich eine zeitliche Beschränkung dar. Die gezielte Bewässerung von Bäumen und Sträuchern z.B. mittels Wasserwagen ist von dieser Regelung ausgenommen.

Grundsätzlich ist eine Fortsetzung der Beregnung – jedoch zu verdunstungsärmeren Tageszeiten – möglich. Die zeitliche Beschränkung soll verhindern, dass es am Tage durch intensive Sonneneinstrahlung zu großen Verdunstungsverlusten kommt und daher mehr Wasser gefördert werden muss als bei einer Bewässerung in den Abend- und Nachtstunden oder am frühen Vormittag. Eine ineffiziente Wasserverwendung führt zur unnötigen Grundwasserbelastung und ist daher zu vermeiden. Die zeitliche Beschränkung der Wasserentnahme ist erforderlich, geeignet und angemessen, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die Natur, das Wohl der Allgemeinheit und somit auch die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu schützen und zu erhalten. Es ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der wassermengenwirtschaftlichen Anforderungen und stellt zudem das mildeste Mittel dar, das Grundwasser als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut zu erhalten. Das öffentliche Interesse am Erhalt dieser Funktion als Lebensgrundlage und als nutzbares Gut überwiegt das Interesse Einzelner an der Möglichkeit der Nutzung des Grundwassers zu vorgenannten Zeiten.

Das unter § 16 SächsWG als Gemeingebrauch eingestufte Schöpfen von Wasser mit Handgefäßen bleibt von der Allgemeinverfügung unberührt und gilt weiterhin fort, soweit dadurch das Gewässer, seine Ufer sowie die Tier- und Pflanzenwelt nicht beeinträchtigt werden. Damit

werden die Interessen der Eigentümer von Gewässergrundstücken und der Anlieger angemessen berücksichtigt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse i.S.d. § 80 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende erlaubnisfreie Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen über die nächsten Sommer- und Herbstmonate fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss weiter gefährdet. Dies hätte nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, Natur und Landschaft zur Folge. Es ist zudem auszuschließen, dass durch die Verwendung des Wassers u.a. zum Zwecke der privaten Nutzung eine Gefahrenverlagerung auf das Schutzgut Boden und im Weiteren auf das Grundwasser erfolgt.

Nach Abwägung der Interessen der Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs gegenüber den Interessen der Allgemeinheit zum Schutz der Gemeingüter Wasser und Boden sowie der Schutzgüter Leben und Gesundheit ist die Einschränkung des Anlieger- und Eigentümergebrauchs auch verhältnismäßig. Die getroffene Einschränkung ist ein geeignetes und angemessenes Mittel, um zukünftige Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zum Schutz des Lebens und der Gesundheit abzuwehren.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Aufgrund der Erfahrungen der Vorjahre kann die Trockenperiode bis in den Oktober hinein anhalten. Bei der Befristung ist das Erholen der Gewässer zu berücksichtigen. Durch die Befristung soll sichergestellt werden, dass es während der gesamten Trockenperiode nicht zu weiteren Negativbeeinträchtigungen kommt.

Die Einhaltung des Entnahmeverbotes wird durch die untere Wasserbehörde überwacht. Auf die Bußgeldvorschriften der §§ 103 WHG i.V.m. § 122 SächsWG wird hingewiesen. Verstöße können mit Bußgeldern bis zu einer Höhe von 50.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Landkreis Leipzig, in 04552 Borna, Stauffenbergstraße 4, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Erhebung des Widerspruchs in elektronischer Form ist ebenfalls durch die Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments möglich, welches an das besondere Behördenpostfach (beBPo) des Landratsamtes des Landkreises Leipzig, Umweltamt, zu richten ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung hat. Eine vollständige oder teilweise Wiederherstellung kann aufgrund einer in schriftlicher oder elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages beim Verwaltungsgericht Leipzig, Kohlgartenstraße 13, 04315 Leipzig, erfolgen.

Borna, den 14.07.2026

Henry Graichen, Landrat

Öffentliche Bekanntmachungen

Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Kommunales Eigenbetriebes „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“

Auf der Grundlage des Prüfungsvermerkes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BHB Treuhand GmbH vom 09.07.2025 und des Prüfberichtes der örtlichen Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Leipzig vom 15.07.2025 hat der Kreistag des Landkreises Leipzig am 10.09.2025 mit Beschluss 2025/065 beschlossen:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses 2024	in Euro
1.1.	Bilanzsumme	16.065.814,11
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	11.453.937,90
	- das Umlaufvermögen	4.607.738,12
	- Rechnungsabgrenzungsposten	4.138,09
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	8.848.289,30
	- die Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	3.843.088,00
	- die Rückstellungen	2.230.263,06
	- die Verbindlichkeiten	1.054.949,03
	- die Rechnungsabgrenzungsposten	89.224,72
1.2.	Jahresergebnis	0,00
1.2.1.	Summe der Erträge	10.680.052,09
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	10.680.052,09
2.	Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2024	
Die Betriebsleitung des Kommunalen Eigenbetriebes „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“ wird für das Geschäftsjahr 2024 entlastet.		

Borna, den 11.09.2025

Henry Graichen
 - Siegel -
 Landrat

Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Kommunales Eigenbetriebes „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“

Gemäß § 34 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunalen Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung – SächsEigBVO) werden hiermit der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses des Kommunalen Eigenbetriebes „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“ sowie der Lagebericht des Kommunalen Eigenbetriebes „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“ ortsüblich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss 2024 des Kommunalen Eigenbetriebes „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“ sowie der Lagebericht des Kommunalen Eigenbetriebes „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“ liegen vom 03.08.2026 bis 07.08.2026 im Kommunalen Eigenbetrieb „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“, Lobstädter Straße 36 in 04552 Borna aus.

In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig am 10.09.2025 wurde der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Kommunalen Eigenbetriebes „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“ (Beschluss 2025/065) bestätigt.

Borna, den 11.09.2025

Henry Graichen
 - Siegel -
 Landrat

Prüfvermerk

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalen Eigenbetriebes Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig, Borna,- bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden- geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalen Eigenbetriebes Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig, Borna, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung, den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen, für Eigenbetriebe geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung

eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, den 09. Juli 2025

BHB Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

René Biermann
Wirtschaftsprüfer

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Leipzig zu den ermittelten Betriebskosten nach § 8 Abs. 1 SächsFöSchülBetrVO i.V.m. § 14 Abs. 2 SächsKitaG für die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote (Ganztagsbetreuung) an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen für das Jahr 2025

1. Außerunterrichtliche Betreuungsangebote an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt) (bezogen auf eine 6-stündige Betreuung)

	Betriebskosten je Platz und Monat
erforderliche Personalkosten	380,55 €
erforderliche Sachkosten	75,78 €
erforderliche Personal- und Sachkosten	456,33 €
Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten.	

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (bei einer 6-stündigen Betreuung)

Landeszuschuss	203,42 €
Elternanteil (ungekürzt)*	92,01 €
Eigenanteil Träger	160,90 €

Summe	456,33 €
* Elternbeitrag lt. Kreistagsbeschluss Nr. 2025/095 vom 26.11.2025	

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete für alle Einrichtungen je Monat

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen
Abschreibungen	1.408,24 €
Zinsen	2.230,79 €
Miete	586,45 €
Gesamt	4.225,48 €

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	außerunterrichtliche Betreuung 6 h
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	24,42 €

Borna, 30.06.2026

Henry Graichen, Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig gemäß § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV über die Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen am Standort in 04808 Thallwitz

Az.: 10132/106.11/100/9/41/he

Das Landratsamt Landkreis Leipzig hat der JUWI GmbH auf Antrag vom 30.09.2025 mit Datum vom 07.07.2026 einen Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA) am Standort in 04808 Thallwitz, Gemarkung Thallwitz, Flurstücke 729 und 703 erteilt. Im Rahmen des nachfolgend geplanten Genehmigungsverfahrens nach § 16b BImSchG sollen die Neuanlagen durch Repowering zwei Bestandsanlagen vom Typ Südwind S46 auf der Gemarkung Thallwitz ersetzen.

Die geplanten Neuanlagen vom Typ Nordex N175 6.X sollen eine Nabenhöhe von 179 m, einen Rotordurchmesser von 175 m sowie eine Gesamthöhe von 266,5 m aufweisen.

Auf Antrag der JUWI GmbH gemäß § 21a Absatz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), wird die vorgenannte Entscheidung vom 07.07.2026 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 9 BImSchG beinhaltet die öffentliche Bekanntmachung den verfügenden Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Vorbescheides vom 07.07.2026 (Az: 10132/106.11/100/9/41/he). Auf Auflagen ist hinzuweisen.

Verfügender Teil:

- 1.1 Auf Antrag vom 30.09.2025 wird der JUWI GmbH, vertreten durch die gemeinsam vertretungsberechtigten Geschäftsführer Jost Backhaus und Christian Arnold, der Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG für zwei Windenergieanlagen am Standort in 04808 Thallwitz, Gemarkung Thallwitz, Flurstück 729 und 703 erteilt.

1.2 Die antragsgegenständlichen Fragestellungen werden wie folgt beantwortet:

1.2.1 Dem nach § 16b Abs. 1 und 2 des BImSchG i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, geplanten Vorhaben können gem. § 245e Abs. 3 BauGB die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht entgegengehalten werden.

1.2.2 Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann nicht abschließend und damit verbindlich festgestellt werden, dass für das Vorhaben die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB im Falle der Feststellung des Erreichens eines in der Anlage des WindBG bezeichneten Flächenbeitragswerts im vorliegenden Regionalplanungsgebiet unter Berücksichtigung des § 249 Abs. 3 BauGB eintritt.

1.2.3 Die tatbestandlichen Voraussetzungen der positiven Vorwirkung von § 245e Abs. 4 BauGB liegen gegenwärtig für das geplante Vorhaben nicht vor.

1.3 Der Vorbescheid stellt keine Genehmigung dar, sondern eine verwaltungsrechtliche Entscheidung zu einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen (siehe Abschnitt 2). Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlage oder von Teilen der Anlage.

1.4 Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt wird. Diese Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.

1.5 Das gemeindliche Einvernehmen wird gemäß § 71 Abs. 1 Sächs-BO ersetzt.

1.6 Der Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Entscheidung eingeschlossen werden.

1.7 Bestandteil dieser Entscheidung sind die in der Anlage 1 des Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen mit „Erstelldatum: 30.09.2025 Version: 1.8.14 Erstellt mit: ELiA-Online“, „Erstelldatum: 04.12.2025 Version: 1.9.1 Erstellt mit: ELiA-Online“ und „Erstelldatum: 26.02.2026 Version: 1.9.2 Erstellt mit: ELiA-Online“ versehener Signatur. Bei unterschiedlichen Angaben im Antrag vom 30.09.2025 und den Nachreichungen/Ergänzungen vom 04.12.2025 und 26.02.2026 gelten die Angaben des jeweiligen Nachtrages.

1.8 Die Kosten des Verfahrens trägt die JUWI GmbH.

Der Vorbescheid ist ohne weitere Auflagen ergangen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Vorbescheides lautet:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 VwVfG und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Umweltamt, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form durch die Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments erhoben werden, welches an das besondere Behördenpostfach (beBPO) des Landratsamtes des Landkreises Leipzig, Umweltamt zu richten ist.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Behörde den Widerspruch zurückweisen soll, wenn dieser nicht binnen eines Monats nach seiner Erhebung begründet wird.

Gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung beim für das erstinstanzliche Verfahren zuständigen Gericht (Oberverwaltungsgericht Bautzen- § 48 Abs. 1 Nr.

3a VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Auslegung:

Gemäß § 21a Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 3, Abs. 9 BImSchG liegt eine Ausfertigung des Vorbescheides, einschließlich seiner Begründung sowie der Bekanntmachungstext vom **3. August 2026 bis einschließlich 17. August 2026** während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme wie folgt im Landratsamt Landkreis Leipzig aus:

Umweltamt in 04668 Grimma, Karl-Marx-Straße 22, Haus 1, Zimmer 213, zu folgenden Dienstzeiten:

Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr, 13:30 – 18:00 Uhr,
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr, 13:30 – 16:00 Uhr,
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr.

Diese Bekanntmachung sowie der Vorbescheid (für den o.g. Zeitraum der Auslage) werden zudem im Internet veröffentlicht (Bekanntmachungen Umweltamt):

<https://www.landkreisleipzig.de/landratsamt/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen>

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Gegen den Vorbescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Für Widersprüche gilt die oben angeführte Rechtsbehelfsbelehrung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Grimma, 15.07.2026

Tina König, Amtsleiterin Umweltamt

Bekanntmachung des Landratsamtes Leipzig zur Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Az.: 10135-854.43/30/7/34/klt

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) wird Folgendes bekannt gemacht: Die ABO Energy GmbH & Co. KGaA beabsichtigt die dauerhafte Umwandlung einer Waldfläche von 24.000 m² auf Teilen der Flurstück 352/22 und 341/5 der Gemarkung Thierbach der Gemeinde Kitzscher, zum Zwecke der Errichtung eines Batteriespeichersystems.

Der Landkreis Leipzig als örtlich und sachlich zuständige untere Forstbehörde hat gemäß § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 4 Satz 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, zu entscheiden, ob die geplante Waldumwandlung genehmigt wird. Nach dem UVPG i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) ist für dieses Vorhaben entsprechend Nr. 17.2.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. §§ 9 Abs. 4 und 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG durchzuführen, um festzustellen, ob das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären und in Folge dessen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

Die erste Stufe beinhaltet gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG die Prüfung, ob am unmittelbaren Standort des Vorhabens oder in dessen Umgebung Gebiete nach Nr. 2.3 (2.3.1 bis 2.3.11) der Anlage 3 des UVPG vorhanden sind, die von den Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens direkt oder indirekt betroffen sein können. Liegen hierfür keine Anhaltspunkte vor, so besteht keine UVP- Pflicht, vgl. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat bereits in der ersten Stufe ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht werden unter Zugrundelegung der Kriterien der Anlagen 3 UVPG folgende Gründe als wesentlich angesehen: Betroffenheiten der Nummern 2.3.1 bis 2.3.11 sind nicht vorhanden.

Insofern liegen nach überschlägiger Prüfung keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, so dass keine UVP-Pflicht besteht.

Zusammenfassend kann eingeschätzt werden, dass das geplante Vorhaben nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG verbunden ist.

Die Entscheidung des Landratsamtes Landkreis Leipzig zum Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Entscheidung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Landratsamtes Landkreis Leipzig <http://www.Landkreis-Leipzig.de/Bekanntmachungen.html> unter Umweltamt einsehbar.

Grimma, den 17.06.2026

Tina König, Amtsleiterin Umweltamt

Bekanntmachung zur Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Az.: 10132/106.11/251/51/hue

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Grechwitzer-Jungbullen-Handels GmbH beantragte beim Landratsamt Landkreis Leipzig nach § 16 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung einer Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) am Standort des Rindermastbetriebes Grechwitz, Kaditzscher Straße 10, 04668 Grimma, Gemarkung Grechwitz, Flurstücke 538/2, 539/3, 539/4, 540/2, 540/3, 542, 549/2, 554/1, 555/2, 555/3, 558/2, 558/3, 564/2 und 565/1.

Das beantragte Vorhaben bedarf auf Grund der §§ 4 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) und den Ziffern 7.1.5/V (Tierhaltung), 1.2.2.2/V (Energieverwertungsanlage), 1.16/V (Biogasaufbereitung), 8.6.3.2/V (Biogaserzeugungsanlage) und 9.36/V (Flüssigmistlagerung) des Anhanges 1 zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Nach dem UVPG i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) ist für dieses Vorhaben entsprechend Nr. 1.11.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. §§ 9 Abs. 4 und 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG durchzuführen, um festzustellen, ob das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen

wären und in Folge dessen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

Die erste Stufe beinhaltet gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG die Prüfung, ob am unmittelbaren Standort des Vorhabens oder in dessen Umgebung Gebiete nach Nr. 2.3 (2.3.1 bis 2.3.11) der Anlage 3 des UVPG vorhanden sind, die von den Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens direkt oder indirekt betroffen sein können. Liegen hierfür keine Anhaltspunkte vor, so besteht keine UVP- Pflicht, vgl. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat bereits in der ersten Stufe ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht werden unter Zugrundelegung der Kriterien der Anlagen 3 UVPG folgende Gründe als wesentlich angesehen:

Die relevanten Auswirkungen durch das geplante Vorhaben beschränken sich auf den Standort selbst und die Umgebung unmittelbar um die Anlage. Die Auswirkungen sind nicht schwer, nicht komplex und nicht grenzüberschreitend. Sie sind nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet, deutliche Schädigungen oder erhebliche Belästigungen hervorzurufen, wenn die Bewirtschaftung der Anlage die mit dem Bundes- Immissionsschutzgesetz verbindlichen Belange des Immissionsschutzes berücksichtigt.

Für die zu bewertenden Schutzgüter sind Schädigungen oder erhebliche Belästigungen im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht erkennbar. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind nicht so stark, dass sich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ableiten lassen.

Es sind damit nach den Kriterien des Anlage 3 zum UVPG bereits in der Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung hinsichtlich der vorliegenden Antragsunterlagen keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Betroffenheiten der Nummern 2.3.1 bis 2.3.11 sind nicht vorhanden. Insofern liegen nach überschlägiger Prüfung keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, so dass keine UVP-Pflicht besteht.

Zusammenfassend kann eingeschätzt werden, dass das geplante Vorhaben nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG verbunden ist.

Die Entscheidung des Landratsamtes Landkreis Leipzig zum Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Entscheidung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Landratsamtes Landkreis Leipzig unter <http://www.Landkreis-Leipzig.de/Bekanntmachungen.html> unter Umweltamt einsehbar.

Grimma, den 24.06.2026

Tina König, Amtsleiterin Umweltamt

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Vermessungsamt des Landkreises Leipzig hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Borna (1834): 2459, 2460, 2461, 2462, 2463, 2464, 2465, 2466, 2467, 2468, 2469, 2470, 2471, 2472, 2473, 2474, 2475, 2476, 2477, 2478, 2479, 2480, 2481, 2482, 2483, 2484, 2485, 2486, 2487, 2488, 2489, 2490, 2491, 2492, 2493, 2494, 2495, 2496, 2497, 2498, 2499, 2500, 2501, 2502, 2503, 2504, 2505, 2506, 2507, 2508, 2509, 2510, 2511, 2512, 2513, 2514, 2515, 2516, 2517, 2518, 2519, 2520, 2521, 2522, 2523, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2529, 2530, 2531, 2532, 2533, 2534, 2535, 2536, 2537, 2538, 2539, 2540, 2541, 2542, 2543, 2544, 2545, 2546, 2547, 2548, 2549, 2550, 2551, 2552, 2553, 2554, 2555, 2556, 2557, 2558, 2559, 2561, 2562, 2563,

2564, 2565, 2566, 2567, 2568, 2569, 2570, 2571, 2572, 2573, 2574, 2575, 2576, 2577, 2578, 2579, 2580, 2581, 2582, 2583, 2584, 2585, 2586, 2587, 2588, 2589, 2590, 2591, 2592, 2593, 2594, 2595, 2601, 2602, 2603, 2605, Gemarkung Kesselshain (1838): 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100
Gemarkung Dittmannsdorf (1883): 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, Gemarkung Zedtlitz (1928): 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 870, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931

Art der Änderung

1. Bodenordnungsmaßnahmen
Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz. Der Landkreis Leipzig ist nach § 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) = Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (Sächs-GVBl. S. 138, 148), geändert durch Artikel 2, Abs. 16 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) in der jeweils geltenden Fassung, für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz zugrunde. Die Unterlagen liegen ab dem 04.08.2026 bis zum 03.09.2026

in der Geschäftsstelle des Vermessungsamtes
Leipziger Straße 67, 04552 Borna
in der Zeit

Dienstag 8.30 - 12.00 und 13.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag 8.30 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Borna, den 16.07.2026
gez. Leberecht, Sachgebietsleiter

Amtliche Bekanntmachung

Dem Landratsamt Landkreis Leipzig liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) für nachstehendes Flurstück/ Grundstück vor, dessen Eigentümerin unbekannten Aufenthalts ist und Angehörige bzw. Rechtsnachfolger nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt unbekannt ist.

Gemarkung Nenkersdorf AZ: 10161/666.66/043
(Grundbuchamt Borna, Grundbuch von Nenkersdorf, Blatt 163)

Eigentümerin	Gemarkung	Wirtschaftsart	Flurstück
Marie Martha Wunderlich *22.10.1900, † 02.06.1973 in Nenkersdorf	Nenkersdorf	Landwirtschaftsfläche	383b

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorgezeichnetem Grundbesitz nachweisen oder Hinweise zum Aufenthaltsort oder möglichen Angehörigen bzw. Erben des Eigentümers geben kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim
Landratsamt Landkreis Leipzig
Vermessungsamt - SG 1
Herrn Pohl
Stauffenbergstr. 4
04552 Borna

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des o. g. Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.

Pohl
SB gesetzliche Vertreterbestellung und GVO
Vermessungsamt - SG Katasterfortführung und Verfahren

Amtliche Bekanntmachung

Dem Landratsamt Landkreis Leipzig liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) für nachstehendes Flurstücke/ Grundstücke vor, dessen Eigentümer unbekannten Aufenthalts ist und Angehörige bzw. Rechtsnachfolger nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt unbekannt ist.

Gemarkung Nenkersdorf AZ: 10161/666.66/042
(Grundbuchamt Borna, Grundbuch von Nenkersdorf, Blatt 72)

Eigentümer	Gemarkung	Wirtschaftsart	Flurstück
Herr Johann Gottfried Kohl *unbekannt, † 17.01.1892 in Zedlitz	Nenkersdorf	Landwirtschaftsfläche	203+204

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorgezeichnetem Grundbesitz nachweisen oder Hinweise zum Aufenthaltsort oder möglichen Angehörigen bzw. Erben des Eigentümers geben kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

Landratsamt Landkreis Leipzig
Vermessungsamt - SG 1
Herrn Pohl
Stauffenbergstr. 4
04552 Borna

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des o. g. Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.

Pohl
SB gesetzliche Vertreterbestellung und GVO
Vermessungsamt - SG Katasterfortführung und Verfahren

Amtliche Bekanntmachung

Dem Landratsamt Landkreis Leipzig liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) für nachstehendes Flurstück/ Grundstück vor, dessen Eigentümer unbekannten Aufenthalts ist und Angehörige bzw. Rechtsnachfolger nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt unbekannt ist.

Gemarkung Nenkersdorf AZ: 10161/666.66/038
(Grundbuchamt Borna, Grundbuch von Nenkersdorf, Blatt 163)

Eigentümer	Gemarkung	Wirtschaftsart	Flurstück
- Gustav Frieske *unbekannt †unbekannt - Hermann Kopietz *unbekannt †unbekannt	Thierbach	166 m² Landwirtschaftsfläche	351/7

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorgezeichnetem Grundbesitz nachweisen oder Hinweise zum Aufenthaltsort oder möglichen Angehörigen bzw. Erben des Eigentümers geben kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim
Landratsamt Landkreis Leipzig
Vermessungsamt - SG 1
Herrn Pohl
Stauffenbergstr. 4
04552 Borna

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des o. g. Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.

Pohl
SB gesetzliche Vertreterbestellung und GVO
Vermessungsamt - SG Katasterfortführung und Verfahren

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung in Bennewitz

Mit Bescheid vom 22.06.2026 (Az: 2021-2387-1) wurde für das Bauvorhaben „Errichtung einer Funkstation für das Mobilfunknetz der Vodafone GmbH, bestehend aus einem 39 m“ auf dem Grundstück in 04828 Bennewitz, Flurstück(e) 85/2, der Gemarkung Zeititz, eine Verlängerung der Baugenehmigung im Verfahren gemäß § 64 SächsBO (Sächsischen Bauordnung) erteilt.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach § 70 Abs. 3 SächsBO durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Eigentümern (im Sinne § 70 Abs. 3 SächsBO) von Nachbargrundstücken, hier der Gemarkung Machern, Flurstücke Nummer 376/2, 376/4, 376/7, 376/8, 376/9, 379/4, 381, 382, 383, 384/1, 384/2, 384/3, 384/4, 385/33, 521/2 und der Gemarkung Zeititz, Flurstücke Nummer 82/11, 85/3, 85/4, 85/5, 85/6, 85/7, 85/8, 85/9, 85/10, 85/12, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 97, 99, 100, 101, 103, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 114, 116/1, 119, 120/1, 120/11, 124/9, 124/12, 124/22, 124/25, 127/13, 145/4, 146/6, 147/1, 149/1, 198, 199, 260, 261, 262, 263, 264, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 278 und 329/4

Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt.

Insbesondere wurden keine nachbarrechtlich geschützten Befreiungen oder Abweichungen erteilt.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna, oder in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Möglichkeit zur Übermittlung einer elektronisch, signierten Erklärung mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2d VwVfG) besteht nicht.

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörenden Pläne können im Landratsamt Landkreis Leipzig, Bauaufsichtsamt, Dienstgebäude Grimma, Heinrich-Zille-Straße 5, Haus 4, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten im Raum Nr. 219 möglich:

Dienstag	von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag	von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Freitag	von 08:30 - 12:00 Uhr

Betroffene Eigentümer von Nachbargrundstücken können mit Nachweis ihrer Eigentümerschaft eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides innerhalb der Rechtsbehelfsfrist abfordern. Sofern eine Einsichtnahme beabsichtigt wird, ist eine Terminabstimmung unter Tel.-Nr. 03437/984-1604 erforderlich.

Gräbner, Amtsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung in Markkleeberg

Mit Bescheid vom 17.07.2026 (Az: 2026-0391) wurde für das Bauvorhaben

„Neubau von 6 Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 60 Wohneinheiten, Tiefgarage mit 82 Stellplätzen,“ auf dem Grundstück in 04416 Markkleeberg, Flurstück(e) 446/1, 461/19 der Gemarkung Großstädteln, eine Baugenehmigung im Verfahren gemäß § 63 SächsBO (Sächsischen Bauordnung) erteilt.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach § 70 Abs. 3 SächsBO durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Eigentümern (im Sinne § 70 Abs. 3 SächsBO) von Nachbargrundstücken, hier Flurstücke 208/20; 208/21; 445/1; 445/2; 445/3; 447; 448; 461; 461/13; 461/16; 461/17; 477; 478 der Gemarkung Großstädteln, zugestellt. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt. Insbesondere wurden keine nachbarrechtlich geschützten Befreiungen oder Abweichungen erteilt.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna, oder in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Möglichkeit zur Übermittlung einer elektronisch, signierten Erklärung mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2d VwVfG) besteht nicht.

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörenden Pläne können im Landratsamt Landkreis Leipzig, Bauaufsichtsamt, Dienstgebäude Grimma, Heinrich-Zille-Straße 5, Haus 4, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten im Raum Nr. 212 möglich:

Dienstag	von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag	von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Freitag	von 08:30 - 12:00 Uhr

Betroffene Eigentümer von Nachbargrundstücken können mit Nachweis ihrer Eigentümerschaft eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides innerhalb der Rechtsbehelfsfrist abfordern. Sofern eine Einsichtnahme beabsichtigt wird, ist eine Terminabstimmung unter Tel.-Nr. 03437/984-1634 erforderlich.

Gräbner, Amtsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung in Markkleeberg

Mit Bescheid vom 10.06.2026 (Az: 2025-1857) wurde für das Bauvorhaben „Nutzungsänderung einer Wohnung zu einer Ferienwohnung“ auf dem Grundstück in 04416 Markkleeberg, Flurstück(e) 200c, der

Gemarkung Oetzsch, eine Baugenehmigung im Verfahren gemäß § 63 SächsBO (Sächsischen Bauordnung) erteilt.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach § 70 Abs. 3 SächsBO durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Eigentümern (im Sinne § 70 Abs. 3 SächsBO) von Nachbargrundstücken, hier Flurstücke 200; 200/a; 200/c; 200/b; 201/a; 202; 246/d der Gemarkung Oetzsch, zugestellt. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt. Insbesondere wurden keine nachbarrechtlich geschützten Befreiungen oder Abweichungen erteilt.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna, oder in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Möglichkeit zur Übermittlung einer elektronisch, signierten Erklärung mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2d VwVfG) besteht nicht. Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen. Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörenden Pläne können im Landratsamt Landkreis Leipzig, Bauaufsichtsamt, Dienstgebäude Grimma, Heinrich-Zille-Straße 5, Haus 4, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten im Raum Nr. 212 möglich:

- Dienstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
- Donnerstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
- Freitag von 08:30 - 12:00 Uhr

Betroffene Eigentümer von Nachbargrundstücken können mit Nachweis ihrer Eigentümerschaft eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides innerhalb der Rechtsbehelfsfrist abfordern. Sofern eine Einsichtnahme beabsichtigt wird, ist eine Terminabstimmung unter Tel.-Nr. 03437 984-1634 erforderlich.

Gräbner, Amtsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung in Beiersdorf

Mit Bescheid vom 20.07.2026 (Az: 2024-1794) wurde für das Bauvorhaben „Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage „PVA Rasthof Süd“ mit ca. 8,49 MWp“ auf dem Grundstück in 04668 Grimma, Flurstück(e) 121/8, 124/1,125/1,126,127/1,128/1,129,291/6,2 92/10,292/12,293/5 der Gemarkung Beiersdorf, eine Baugenehmigung im Verfahren gemäß § 63 SächsBO (Sächsischen Bauordnung) erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit nach § 70 Abs. 3 SächsBO durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Eigentümern (im Sinne § 70 Abs. 3 SächsBO) von Nachbargrundstücken, hier Flurstücke 291/6,292/10,121/9,293/5,125/1,121/8,118,119/d,127/1,119/e,119/a,131,132/1 der Gemarkung Beiersdorf, zugestellt. Das Bauvorhaben entspricht den

öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt. Insbesondere wurden keine nachbarrechtlich geschützten Befreiungen oder Abweichungen erteilt.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna, oder in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Möglichkeit zur Übermittlung einer elektronisch, signierten Erklärung mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2d VwVfG) besteht nicht. Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörenden Pläne können im Landratsamt Landkreis Leipzig, Bauaufsichtsamt, Dienstgebäude Grimma, Heinrich-Zille-Straße 5, Haus 4, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten im Raum Nr. 229 möglich:

- | | |
|------------|---|
| Dienstag | von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr |
| Donnerstag | von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr |
| Freitag | von 08:30 - 12:00 Uhr |

Betroffene Eigentümer von Nachbargrundstücken können mit Nachweis ihrer Eigentümerschaft eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides innerhalb der Rechtsbehelfsfrist abfordern. Sofern eine Einsichtnahme beabsichtigt wird, ist eine Terminabstimmung unter Tel.-Nr. 03437/984-1655 erforderlich.

Gräbner, Amtsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung in Hohnstädt

Mit Bescheid vom 09.07.2026 (Az: 2026-0422) wurde für das Bauvorhaben „Interim für die Grundschule Hohnstädt als temporäres Schulgebäude in Raumzellenbauweise für zwei“ auf dem Grundstück in 04668 Grimma, Flurstück(e) 1/44, der Gemarkung Hohnstädt, eine Baugenehmigung im Verfahren gemäß § 64 SächsBO (Sächsischen Bauordnung) erteilt.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach § 70 Abs. 3 SächsBO durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Eigentümern (im Sinne § 70 Abs. 3 SächsBO) von Nachbargrundstücken, hier Flurstücke 1/13; 1/40; 1/41; 1/45 der Gemarkung Hohnstädt, zugestellt. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt. Insbesondere wurden keine nachbarrechtlich geschützten Befreiungen oder Abweichungen erteilt.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna, oder in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Möglichkeit zur Übermittlung einer elektronisch, signierten Erklärung mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2d VwVfG) besteht nicht.

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörenden Pläne können im Landratsamt Landkreis Leipzig, Bauaufsichtsamt, Dienstgebäude Grimma, Heinrich-Zille-Straße 5, Haus 4, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten im Raum Nr. 210 möglich:

- Dienstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
- Donnerstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
- Freitag von 08:30 - 12:00 Uhr

Betroffene Eigentümer von Nachbargrundstücken können mit Nachweis ihrer Eigentümerschaft eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides innerhalb der Rechtsbehelfsfrist abfordern. Sofern eine Einsichtnahme beabsichtigt wird, ist eine Terminabstimmung unter Tel.-Nr. 03437/984-1642 erforderlich.

Gräbner, Amtsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung in Großbardau OT Großbardau

Mit Bescheid vom 11.06.2026 (Az: 630/2026-2003) wurde für das Bauvorhaben „Umbau der vorhandenen Scheune in ein Wohngebäude“ auf dem Grundstück in Grimma, OT Großbardau, Alte Salzstraße 2, Gemarkung Großbardau, Flurstück(e) 146/13, eine Baugenehmigung im Verfahren gemäß Baugenehmigung vereinfacht § 63 (E-Akte) SächsBO (Sächsischen Bauordnung) erteilt.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach § 70 Abs. 3 SächsBO durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Eigentümern (im Sinne § 70 Abs. 3 SächsBO) von Nachbargrundstücken, hier Flurstücke 138, 146/6, 146/8, 146/11, 146/12, 146/13, 146/14, 148/1, 150/1, 150/2, 151/1, 151/2, 152, 153/1, 154, 1279, 1280/9, 1280/10, 1284/1, 1284/2 der Gemarkung Großbardau, zugestellt. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt. Insbesondere wurden keine nachbarrechtlich geschützten Befreiungen oder Abweichungen erteilt.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna, oder in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Möglichkeit zur Übermittlung einer elektronisch, signierten Erklärung mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2d VwVfG) besteht nicht.

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörenden Pläne können im Landratsamt Landkreis Leipzig, Bauaufsichtsamt, Dienstgebäude Grimma, Heinrich-Zille-Straße 5, Haus 4, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten im Raum Nr. 4/311 möglich:

- Dienstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
- Donnerstag von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
- Freitag von 08:30 - 12:00 Uhr

Betroffene Eigentümer von Nachbargrundstücken können mit Nachweis ihrer Eigentümerschaft eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides innerhalb der Rechtsbehelfsfrist abfordern. Sofern eine Einsichtnahme beabsichtigt wird, ist eine Terminabstimmung unter Tel.-Nr. 03433 241-1614 erforderlich.

Gräbner, Amtsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung in Beiersdorf

Mit Bescheid vom 16.07.2026 (Az: 2024-1793) wurde für das Bauvorhaben „Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage „PVA Beiersdorf“ mit ca. 13,41 MWp“ auf dem Grundstück in 04668 Grimma, Flurstück(e) 276/2,305/3,307,308,309,310,311/1,315/1,316/1,317,322/1,324/1,324/6,324/8,324/11,324/13, 324/14 der Gemarkung Beiersdorf, eine Baugenehmigung im Verfahren gemäß § 63 SächsBO (Sächsischen Bauordnung) erteilt.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach § 70 Abs. 3 SächsBO durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Eigentümern (im Sinne § 70 Abs. 3 SächsBO) von Nachbargrundstücken, hier Flurstücke 324/13,324/15,326,324/11,324/8,321,303,279,315/5,309,306,304,266/2,322/1,276a,323/3,327/5 der Gemarkung Beiersdorf, zugestellt. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt. Insbesondere wurden keine nachbarrechtlich geschützten Befreiungen oder Abweichungen erteilt.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna, oder in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Möglichkeit zur Übermittlung einer elektronisch, signierten Erklärung mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2d VwVfG) besteht nicht.

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörenden Pläne können im Landratsamt Landkreis Leipzig, Bauaufsichtsamt, Dienstgebäude Grimma, Heinrich-Zille-Straße 5, Haus 4, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten im Raum Nr. 229 möglich:

Dienstag	von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag	von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Freitag	von 08:30 - 12:00 Uhr

Betroffene Eigentümer von Nachbargrundstücken können mit Nachweis ihrer Eigentümerschaft eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides innerhalb der Rechtsbehelfsfrist abfordern. Sofern eine Einsichtnahme beabsichtigt wird, ist eine Terminabstimmung unter Tel.-Nr. 03437/984-1655 erforderlich.

Gräbner, Amtsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung in Wurzen

Mit Bescheid vom 21.07.2026 (Az: 630/2025-2114) wurde für das Bauvorhaben „Nutzungsänderung von Büroräumen in zwei Wohneinheiten“ auf dem Grundstück in Wurzen, Stadtgut 5, Gemarkung Wurzen, Flurstücke 108/6, 109/2, eine Baugenehmigung im Verfahren gemäß Baugenehmigung vereinfacht § 63 (E-Akte) SächsBO (Sächsischen Bauordnung) erteilt.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach § 70 Abs. 3 SächsBO durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Eigentümern (im Sinne § 70 Abs. 3 SächsBO) von Nachbargrundstücken, hier Flurstücke 105/1, 108/3, 108/4, 108/8, 108/10, 108/12, 110/1, 112/1, 113, 114, 117/2, 125/3, 126, 126a der Gemarkung Wurzen, zugestellt. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt. Insbesondere wurden keine nachbarrechtlich geschützten Befreiungen oder Abweichungen erteilt.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna, oder in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Möglichkeit zur Übermittlung einer elektronisch, signierten Erklärung mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2d VwVfG) besteht nicht.

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörenden Pläne können im Landratsamt Landkreis Leipzig, Bauaufsichtsamt, Dienstgebäude Grimma, Heinrich-Zille-Straße 5, Haus 4, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten im Raum Nr. 210 möglich:

- Dienstag	von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
- Donnerstag	von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
- Freitag	von 08:30 - 12:00 Uhr

Betroffene Eigentümer von Nachbargrundstücken können mit Nachweis ihrer Eigentümerschaft eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides innerhalb der Rechtsbehelfsfrist abfordern. Sofern eine Einsichtnahme beabsichtigt wird, ist eine Terminabstimmung unter Tel.-Nr. 03433/241-1609 erforderlich.

Gräbner, Amtsleiterin

Bekanntmachung Jahresabschluss Sparkasse Muldental

Der Jahresabschluss zum 31.12.2025 der Sparkasse Muldental wird im Unternehmensregister veröffentlicht und durch Aushang in der Hauptstelle der Sparkasse Muldental, 04668 Grimma, Straße des Friedens 25, bekannt gemacht.

Sparkasse Muldental
Der Vorstand

Allgemeine Informationen



Nachruf

Mit großer Bestürzung und tiefer Trauer nehmen wir
Abschied von unserer langjährigen Kollegin

Brigitte Laux

die am 27. Juni 2026 nach kurzer, schwerer Krankheit viel zu früh verstorben ist.

Als Pressesprecherin im Büro des Landrats hat Brigitte Laux die öffentliche Wahrnehmung des Landkreises über mehr als zwei Jahrzehnte mit außergewöhnlichem Engagement, ihrem großen persönlichen Einsatz, ihrer langjährigen Erfahrung und ihrem ausgeprägten Verantwortungsbewusstsein maßgeblich geprägt.

Für die Medien sowie die Bürgerinnen und Bürger und Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalpolitik war Brigitte Laux in all den Jahren verlässliche Ansprechpartnerin. Stets mit einem offenen Ohr und dem Bestreben, die Themen des Landkreises greifbar und verständlich zu machen.

Mit ihrem Tod verlieren wir eine geschätzte Kollegin und eine herzliche, allen zugewandte Persönlichkeit. Wir sind dankbar für die gemeinsame Zeit und werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren. Unser Mitgefühl gilt ihrer Familie und allen Angehörigen.

Henry Graichen
Landrat Landkreis Leipzig

Rudi Volkert
Vorsitzender Personalarzt

Impressum

- Herausgeber:
Landkreis Leipzig, vertreten durch Landrat Henry Graichen, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna, www.landkreisleipzig.de
Redaktion:
Belinda Reg'n, amtsblatt@lk-l.de, Tel. 03433 241 1012
- Verlag und Abo-Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Tel. 03535 489-0
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Landkreis Leipzig, vertreten durch Landrat Henry Graichen, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna

